

AUFGABENSTELLUNG ZUR RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2018 IM FACH VERWALTUNGSRECHT

(schriftliche Prüfung am 12. März 2018)

Prüfungsaufgabe:

Verfassen Sie ein Gutachten zu dem im Folgenden dargestellten Sachverhalt, von dessen Richtigkeit Sie ausgehen können, auch wenn er teilweise in der indirekten Rede geschrieben ist. Das Gutachten soll sich sowohl an Herrn Franz Meier als auch an das Schulamt (Stipendienstelle) richten. Ansonsten haben Sie keine weiteren Förmlichkeiten einzuhalten.

Sachverhalt:

Franz Meier, geb. 19.04.1997, studiert an der University of York, England, Vereinigtes Königreich, Meeresbiologie. Seine Wohnadresse lautet: 13 High Street, York, United Kingdom. Bis zum Abschluss des Gymnasiums und zur Aufnahme des Studiums an der University of York im Jahr 2016 wohnte Franz Meier bei seinen Eltern in Vaduz, Landstrasse 33.

Am 23.06.2016 beantragte Franz Meier bei der Stipendienstelle (dabei handelt es sich um eine Abteilung des Schulamtes) die Ausrichtung einer Ausbildungsbeihilfe für das Studienjahr 2016/2017. Mit Verfügung vom 16.07.2016 gab die Stipendienstelle dem Antrag Folge und gewährte für das Studienjahr 2016/17 ein Stipendium in Höhe von CHF 15'000.00 und ein Darlehen in Höhe von CHF 10'000.00. Gesamthaft wurde eine Ausbildungsbeihilfe für 2016/17 in Höhe von CHF 25'000.00 gewährt. Die Verfügung der Stipendienstelle vom 16.07.2016 erwuchs unangefochten in Rechtskraft und die Ausbildungsbeihilfe in Höhe von CHF 25'000.00 wurde an Franz Meier ausbezahlt.

Am 07.06.2017 reichte Franz Meier einen Antrag auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für das Studienjahr 2017/2018 bei der Stipendienstelle ein. Der Antrag wurde von der Stipendienstelle mit Verfügung vom 30.06.2017 abgewiesen, weil die massgeblichen Eigenleistungen der Eltern des Franz Meier die anerkehbaren Kosten übersteigen würden. Die Stipendienstelle ging von Eigenleistungen der Eltern des Beschwerdeführers von CHF 68'500.00 (bei einem anrechenbaren Erwerb von CHF 141'000.00 und einem Vermögen von 0) aus.

Mit Verfügung vom 12.07.2017 forderte die Stipendienstelle die mit Verfügung vom 16.07.2016 gewährte Ausbildungsbeihilfe für das Studienjahr 2016/2017 im Betrag von CHF 25'000.00 zurück. Als Begründung wurde angeführt, dass die im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 16.07.2016 zur Berechnung der Eigenleistung vorgelegten Steuerdaten fehlerhaft gewesen seien. Es habe nämlich ein Datenfehler bei der Steuerverwaltung bestanden und dieser Datenfehler sei von der Gemeindesteuerkasse Vaduz der Stipendienstelle übermittelt und vorgelegt worden. Aufgrund der Nachkontrolle sei von der Steuerverwaltung festgestellt worden, dass der effektive Reinertrag der Eltern des Franz Meier für das Steuerjahr 2014 CHF 145'000.00 betragen habe.

Dies ergebe eine zumutbare Eigenleistung der Eltern des Franz Meier von CHF 74'500.00. Aufgrund der anerkannten Ausbildungskosten von CHF 25'000.00 sei die Ausbildungsbeihilfe zu Unrecht ausbezahlt worden. Gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. a StipG seien Ausbildungsbeihilfen, die durch unwahre und unvollständige Angaben oder auf sonstige Weise unrechtmässig erlangt worden seien, zurückzufordern.

Gegen die Verfügung der Stipendienstelle vom 30.06.2017, zugestellt am 04.07.2017, erhob Franz Meier am 26.07.2017 Vorstellung an die Stipendienstelle (Schulamt) und Beschwerde mit dem Argument, die Stipendienstelle sei von einem falschen Vermögen seiner Eltern ausgegangen. Unrichtigerweise sei in der Berechnung für die Verfügung vom 30.06.2017 den Eltern ein Vermögen von 0 zugerechnet worden. In Tat und Wahrheit hätten die Eltern hohe Schulden und ein Vermögen mit einem Minusbetrag von CHF 3'998'234.00, wie sich dies aus der von der Steuerverwaltung erstellten Veranlagungsverfügung für das Steuerjahr 2015 ergebe. Dadurch hätte sich bei der Berechnung der Eigenleistungen ein negatives Einkommen ergeben, denn aufgrund von Art. 21 Abs. 2 StipG sei vom (negativen) Vermögen 1/20 zur Ermittlung der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen. 1/20 von minus CHF 3'900'000.00 ergebe einen Minusbetrag von CHF 195'000.00. Bei einem anrechenbaren Erwerb von CHF 141'000.00 ergebe dies eine negative anrechenbare Eigenleistung. Somit sei Franz Meier eine Ausbildungsbeihilfe zu gewähren.

Auch gegen die Verfügung vom 12.07.2017, zugestellt am 13.07.2017, erhob Franz Meier am 27.07.2017 eine Vorstellung an die Stipendienstelle (Schulamt) und Beschwerde. Er argumentiert, auch im Jahr 2014 hätten seine Eltern ein negatives Vermögen von CHF 3'900'000.00 gehabt, was wiederum zu einem Minusbetrag von CHF 195'000.00 führe. Bei einem Einkommen von CHF 145'000.00 ergebe dies eine negative anrechenbare Eigenleistung. Ausserdem dürfe eine rechtskräftige Verfügung, wie jene vom 16.07.2016, nicht widerrufen werden. Franz Meier habe auch die gesamte damals ausbezahlte Ausbildungsbeihilfe von CHF 25'000.00 verbraucht. Er habe weder Einkommen noch Vermögen. Die fehlerhaften Daten seien nicht von ihm, sondern von der Gemeindesteuerkasse Vaduz der Stipendienstelle übermittelt worden, sodass ich keine Schuld treffe.

Über die beiden Vorstellungen bzw. Beschwerden ist bis heute nicht entschieden. Vor zwei Wochen wies sich Rechtsanwalt lic.iur. Andreas Batliner, Landstrasse 35, Vaduz, als Vertreter des Franz Meier aus. Er stellte einen Verfahrenshilfeantrag, da Franz Meier kein Einkommen und Vermögen hat. Er einigte sich mit der Stipendienstelle darauf, dass gemeinsam ein Rechtsgutachten bei Ihnen eingeholt wird.

Alle drei erwähnten Verfügungen der Stipendienstelle wurden an Franz Meier, Landstrasse 33, 9490 Vaduz, zugestellt und von seiner Mutter in Empfang genommen. Franz Meier hat keine Geschwister.

Vaduz, 22. Februar 2018
lic.iur. Andreas Batliner



Rechtsanwaltsprüfung Frühjahr 2018

Verwaltungsrecht: Schriftliche Prüfung

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1. Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung lautete wie folgt:

Prüfungsaufgabe:

Verfassen Sie ein Gutachten zu dem im Folgenden dargestellten Sachverhalt, von dessen Richtigkeit Sie ausgehen können, auch wenn er teilweise in der indirekten Rede geschrieben ist. Das Gutachten soll sich sowohl an Herrn Franz Meier als auch an das Schulamt (Stipendienstelle) richten. Ansonsten haben Sie keine weiteren Förmlichkeiten einzuhalten.

Sachverhalt:

Franz Meier, geb. 19.04.1997, studiert an der University of York, England, Vereinigtes Königreich, Meeresbiologie. Seine Wohnadresse lautet: 13 High Street, York, United Kingdom. Bis zum Abschluss des Gymnasiums und zur Aufnahme des Studiums an der University of York im Jahr 2016 wohnte Franz Meier bei seinen Eltern in Vaduz, Landstrasse 33.

Am 23.06.2016 beantragte Franz Meier bei der Stipendienstelle (dabei handelt es sich um eine Abteilung des Schulamtes) die Ausrichtung einer Ausbildungsbeihilfe für das Studienjahr 2016/2017. Mit Verfügung vom 16.07.2016 gab die Stipendienstelle dem Antrag Folge und gewährte für das Studienjahr 2016/17 ein Stipendium in Höhe von CHF 15'000.00 und ein Darlehen in Höhe von CHF 10'000.00. Gesamthaft wurde eine Ausbildungsbeihilfe für 2016/17 in Höhe von CHF 25'000.00 gewährt. Die Verfügung der Stipendienstelle vom 16.07.2016 erwuchs unangefochten in Rechtskraft und die Ausbildungsbeihilfe in Höhe von CHF 25'000.00 wurde an Franz Meier ausbezahlt.

Am 07.06.2017 reichte Franz Meier einen Antrag auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für das Studienjahr 2017/2018 bei der Stipendienstelle ein. Der Antrag wurde von der Stipendienstelle mit Verfügung vom 30.06.2017 abgewiesen, weil die massgeblichen Eigenleistungen der Eltern des Franz Meier die anerkehbaren Kosten übersteigen würden. Die Stipendienstelle ging von Eigenleistungen der Eltern des Beschwerdeführers von CHF 68'500.00 (bei einem anrechenbaren Erwerb von CHF 141'000.00 und einem Vermögen von 0) aus.

Mit Verfügung vom 12.07.2017 forderte die Stipendienstelle die mit Verfügung vom 16.07.2016 gewährte Ausbildungsbeihilfe für das Studienjahr 2016/2017 im Betrag von CHF 25'000.00 zurück. Als Begründung wurde angeführt, dass die im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 16.07.2016 zur Berechnung der Eigenleistung vorge-

legten Steuerdaten fehlerhaft gewesen seien. Es habe nämlich ein Datenfehler bei der Steuerverwaltung bestanden und dieser Datenfehler sei von der Gemeindesteuerkasse Vaduz der Stipendienstelle übermittelt und vorgelegt worden. Aufgrund der Nachkontrolle sei von der Steuerverwaltung festgestellt worden, dass der effektive Reinertrag der Eltern des Franz Meier für das Steuerjahr 2014 CHF 145'000.00 betragen habe. Dies ergebe eine zumutbare Eigenleistung der Eltern des Franz Meier von CHF 74'500.00. Aufgrund der anerkannten Ausbildungskosten von CHF 25'000.00 sei die Ausbildungsbeihilfe zu Unrecht ausbezahlt worden. Gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. a StipG seien Ausbildungsbeihilfen, die durch unwahre und unvollständige Angaben oder auf sonstige Weise unrechtmässig erlangt worden seien, zurückzufordern.

Gegen die Verfügung der Stipendienstelle vom 30.06.2017, zugestellt am 04.07.2017, erhob Franz Meier am 26.07.2017 Vorstellung an die Stipendienstelle (Schulamt) und Beschwerde mit dem Argument, die Stipendienstelle sei von einem falschen Vermögen seiner Eltern ausgegangen. Unrichtigerweise sei in der Berechnung für die Verfügung vom 30.06.2017 den Eltern ein Vermögen von 0 zugerechnet worden. In Tat und Wahrheit hätten die Eltern hohe Schulden und ein Vermögen mit einem Minusbetrag von CHF 3'998'234.00, wie sich dies aus der von der Steuerverwaltung erstellten Veranlagungsverfügung für das Steuerjahr 2015 ergebe. Dadurch hätte sich bei der Berechnung der Eigenleistungen ein negatives Einkommen ergeben, denn aufgrund von Art. 21 Abs. 2 StipG sei vom (negativen) Vermögen 1/20 zur Ermittlung der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen. 1/20 von minus CHF 3'900'000.00 ergebe einen Minusbetrag von CHF 195'000.00. Bei einem anrechenbaren Erwerb von CHF 141'000.00 ergebe dies eine negative anrechenbare Eigenleistung. Somit sei Franz Meier eine Ausbildungsbeihilfe zu gewähren.

Auch gegen die Verfügung vom 12.07.2017, zugestellt am 13.07.2017, erhob Franz Meier am 27.07.2017 eine Vorstellung an die Stipendienstelle (Schulamt) und Beschwerde. Er argumentiert, auch im Jahr 2014 hätten seine Eltern ein negatives Vermögen von CHF 3'900'000.00 gehabt, was wiederum zu einem Minusbetrag von CHF 195'000.00 führe. Bei einem Einkommen von CHF 145'000.00 ergebe dies eine negative anrechenbare Eigenleistung. Ausserdem dürfe eine rechtskräftige Verfügung, wie jene vom 16.07.2016, nicht widerrufen werden. Franz Meier habe auch die gesamte damals ausbezahlte Ausbildungsbeihilfe von CHF 25'000.00 verbraucht. Er habe weder Einkommen noch Vermögen. Die fehlerhaften Daten seien nicht von ihm, sondern von der Gemeindesteuerkasse Vaduz der Stipendienstelle übermittelt worden, sodass ich keine Schuld treffe.

Über die beiden Vorstellungen bzw. Beschwerden ist bis heute nicht entschieden. Vor zwei Wochen wies sich Rechtsanwalt lic.iur. Andreas Batliner, Landstrasse 35, Vaduz, als Vertreter des Franz Meier aus. Er stellte einen Verfahrenshilfeantrag, da Franz Meier kein Einkommen und Vermögen hat. Er einigte sich mit der Stipendienstelle darauf, dass gemeinsam ein Rechtsgutachten bei Ihnen eingeholt wird.

Alle drei erwähnten Verfügungen der Stipendienstelle wurden an Franz Meier, Landstrasse 33, 9490 Vaduz, zugestellt und von seiner Mutter in Empfang genommen. Franz Meier hat keine Geschwister.

2. Prüfungsschema:

2.1. Art. 21 Abs. 2 StipG: Ermittlung der Eigenleistung:

Sind die Eltern des Studenten in der Lage, eine Eigenleistung zu erbringen, hat sich der Student dies anrechnen zu lassen. Die Eigenleistung ergibt sich aufgrund der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse. Vorliegend geht es um die Interpretation der dazugehörigen Bestimmung von Art. 21 Abs. 2 StipG, die lautet: „Zur Ermittlung der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse werden dem Gesamterwerb ohne Sollertrag des steuerpflichtigen Vermögens ein Zwanzigstel des Gesamtvermögens ... hinzugerechnet ...“. Dabei stellt im gegenständlichen Fall insbesondere die Frage, ob bei einem negativen Vermögen (die Schulden sind höher als das Vermögen) ein Zwanzigstel des negativen Vermögens vom Gesamterwerb abgezogen werden darf. Es sind die verschiedenen Interpretationsmethoden anzuwenden:

Das Wort „Gesamtvermögen“ deutet zwar auf ein (positives) Vermögen hin, doch schliesst es ein negatives Vermögen nicht aus.

Das Wort „hinzugerechnet“ deutet darauf hin, dass ein Betrag zum Gesamterwerb nur hinzugezählt, nicht aber abgezogen werden kann.

Systematische Interpretation: Abzüge sind in Art. 21 Abs. 2 StipG taxativ aufgeführt.

Systematische Interpretation unter Bezug auf das Steuergesetz, auf welches im Text von Art. 21 Abs. 2 StipG verwiesen wird: Weder das „Gesamtvermögen“, noch der „Sollertrag“ können steuerrechtlich negativ sein; somit kann auch „ein Zwanzigstel des Gesamtvermögens“ nicht negativ sein.

Teleologische Interpretation: Zweck von Art. 21 Abs. 2 StipG ist, sicherzustellen, dass wirtschaftlich leistungsfähige Eltern ihre Kinder unterstützen (der Normzweck liegt also nicht darin, dass der Staat die Studenten finanziell unterstützt). Schulden können, müssen aber nicht notwendigerweise die Leistungsfähigkeit der Eltern herabsetzen.

15 Punkte

2.2. Art. 29 Abs. 1 Bst. a StipG: Rückerstattung von Ausbildungsbeihilfen

2.2.1. Interpretation dieser Bestimmung:

Art. 29 Abs. 1 Bst. a StipG lautet: „Ausbildungsbeihilfen sind von der Antrag stellenden Person zurückzuerstatten, wenn sie (a) diese durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf sonstige Weise unrechtmässig erlangt hat.“ Auch diese Bestimmung ist nach den verschiedenen Interpretationsmethoden auszulegen:

Es ist zwischen „unwahren Angaben“ und „unvollständigen Angaben“ einerseits und „auf sonstige Weise“ andererseits zu unterscheiden, wobei unter den letzteren Fall auch ein Fehler der Behörden fallen kann.

Die Worte „sie (die Antrag stellende Person) durch (etwas) erlangt hat“ deutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auf ein aktives Handeln oder Unterlassen der Person hin.

Das Wort „unrechtmässig“ kann als „schuldhaft“ oder auch dahingehend verstanden werden, dass die Voraussetzungen des Stipendiengesetzes zur Gewährung der Ausbildungsbeihilfen nicht erfüllt waren.

10 Punkte

2.2.2. Widerruf einer Verfügung/Wiederaufnahme eines Verfahrens (Art. 104 - 106 LVG):

Art. 29 Abs. 1 Bst. a StipG ist materiell nichts anderes als ein Widerruf (im Sinne von Art. 106 LVG) einer früheren, Ausbildungsbeihilfen zusprechenden Verfügung (oder die Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne von Art. 104 f. LVG). Deshalb ist zu prüfen, ob ein Widerruf gemäss Art. 106 LVG oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäss Art. 104 f. LVG zulässig ist.

7 Punkte

2.2.3. Vertrauensschutz/Treu und Glauben (Art. 2 PGR, LV):

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer die ausbezahlten Ausbildungsbeihilfen in guten Glauben verbraucht. Eine Bereicherung liegt nicht vor. Deshalb ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erfüllt sind und ob der Vertrauensschutz der Bestimmung von Art. 29 Abs. 1 Bst. a StipG vorgeht.

In diesem Zusammenhang können auch andere, in die gleiche Richtung gehende Argumente vorgebracht werden, wie Eigentumsgarantie und vertragsrechtliche Aspekte zum abgeschlossenen Darlehensvertrag (pacta sunt servanda).

7 Punkte

3. Rechtzeitigkeit der Beschwerden (Art. 91 Abs. 1 LVG):

3.1. Zustellung an die Mutter:

Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen haben nur solche Personen, die in Liechtenstein wohnhaft sind (Art. 4 Abs. 1 StipG). Der Wohnsitz einer

Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 32 Abs. 1 PGR). Der Aufenthalt an einem Orte zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt - worunter auch eine Universität verstanden wird - begründet keinen Wohnsitz (Art. 34 Abs. 2 PGR). Der Beschwerdeführer hat also seinen Wohnsitz bei seinen Eltern in Vaduz, sodass ihm Dokumente an die Vaduzer Adresse zuzustellen sind (Art. 16 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Bst. d Z. 1 ZustG). Ist der Beschwerdeführer nicht anwesend, kann an seine im gleichen Haushalt lebende Mutter ersatzweise zugestellt werden (Art. 18 Abs. 1 und 2 ZustG). Die Zustellungen der Verfügungen erfolgte vorliegendenfalls also rechtlich korrekt.

3 Punkte

3.2. Gerichtsferien (Art. 46a LVG):

Die gegenständlichen Beschwerden wurden jedenfalls rechtzeitig erhoben, da die am 15. Juli beginnenden Gerichtsferien den Lauf der Rechtsmittelfristen hemmen.

5 Punkte

4. Verfahrenshilfe:

Wesentlich ist, dass bei der Frage der Gewährung der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers die gesetzliche Unterstützungspflicht der Eltern gemäss § 140 ABGB berücksichtigt wird.

3 Punkte

Total

50 Punkte

5. Zusatzargumente:

Erfolgversprechende Zusatzargumente können mit Zusatzpunkte bewertet werden. Dies gilt insbesondere für das Argument der Verletzung des rechtlichen Gehörs (bis zu 5 Zusatzpunkte).

6. Punktabzüge:

Adressierung des Gutachtens an den Studenten Franz Meier anstatt an seinen Rechtsvertreter (- 2 Punkte).

Es werden folgende Noten vergeben:

47 - 50 Punkte: sehr gut

44 - 46 Punkte: sehr gut bis gut

41 - 43 Punkte: gut

37 - 40 Punkte: gut bis genügend

30 - 36 Punkte: genügend

0 - 29 Punkte: nicht genügend

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben ist auf den folgenden Seiten enthalten.

Vaduz, 23. März 2018

lic.iur. Andreas Batliner

**AUFGABENSTELLUNG ZUR RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2018
IM FACH VERWALTUNGSRECHT**
(schriftliche Prüfung am 17. September 2018)

Ausgangslage und Annahmen:

Gehen Sie von folgender Situation aus: Der beiliegende Schriftsatz „Antrag auf Verfahrenshilfe, Vorstellung, Beschwerde“ ging am 10. September 2018 bei der Regierungskanzlei ein. Sie sind juristische/r Mitarbeiter/in der Regierung. Die zuständige Regierungsrätin weist Sie an, ein Gutachten zu Händen der Regierung zu verfassen, in welchem Sie ausführen, welche verfahrensrechtlichen Schritte die Regierung zur Behandlung des genannten Schriftsatzes setzen muss oder soll und wie sie über die Anträge im genannten Schriftsatz entscheiden muss oder kann.

Sie können davon ausgehen, dass die Landespolizei auf die Vorstellung nicht eintreten wird.

Sie können weiter davon ausgehen, dass Ihnen die Verfügung der Landespolizei vom 27. August 2018 bekannt ist und dass sowohl die Verfügung vom 27. August 2018 als auch der Schriftsatz vom 10. September 2018 rechtsgültig unterzeichnet sind.

Sie können auch davon ausgehen, dass das in Ziff. 1. des genannten Schriftsatzes als Beweis aufgeführte Formular dem Schriftsatz im Original beiliegt.

Prüfungsaufgabe:

Verfassen Sie ein Gutachten im obigen Sinne. Sie müssen keinerlei Förmlichkeiten einhalten und können sich somit auf die juristischen Fragen konzentrieren.

Beilagen:

- Verfügung Landespolizei vom 27.08.2018
- Schriftsatz vom 10.09.2018

Vaduz, 04. September 2018
lic.iur. Andreas Batliner



VERFÜGUNG

AZ: 2016-06-0307

Die Landespolizei hat am 27. August 2018

in der Sache

Johann Müller, geb. 06.02.1959, liechtensteinischer Staatsangehöriger, wohnhaft 9493 Mauren, Britschen 7,

wegen

Verfügung eines Waffenverbots sowie Beschlagnahme von Waffen und Munition

entschieden:

- 1. Johann Müller unterliegt ab sofort auf unbestimmte Zeit einem Waffenverbot nach Art. 20 i.V.m. Art. 12 Abs. 3 Bst. e Waffengesetz (WaffG), LGBl. 2008 Nr. 275. Somit ist es ihm untersagt, bis zur Aufhebung dieses Waffenverbots Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile und Waffenzubehör sowie Munition und Munitionsbestandteile zu erwerben und zu besitzen.**
- 2. Die am 13. Juni 2016 durch die Landespolizei vorläufig sichergestellten Feuerwaffen, nämlich zwei Pistolen der Marke „Colt“, drei Pistolen der Marke „Ithaca“ und vier Pistolen der Marke „Walther“, werden beschlagnahmt und für die Dauer des Waffenverbotes bei der Landespolizei verwahrt.**
- 3. Einem Rechtsmittel gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.**
- 4. Die Entscheidungsgebühr wird mit CHF 50.00 bestimmt. Johann Müller ist schuldig, die Entscheidungsgebühr bei sonstiger Exekution binnen 14 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung an die Landeskasse zu überweisen.**

Sachverhalt

1. Am 13. Juni 2016 stellte die Landespolizei die in Spruchpunkt 2. aufgeführten Waffen von Johann Müller aus gefahrenpolizeilichen Gründen vorläufig sicher. Hintergrund waren zum einen die ehelichen Probleme des Johann Müller mit seiner Ehefrau und damit zusammenhängende, schon länger andauernde Streitigkeiten, die mehrmals eskalierten und folglich in Interventionen der Landespolizei mündeten. Zum anderen auch Äusserun-

gen von Johann Müller gegenüber Mitarbeitern der Landespolizei, wonach er seit einigen Jahren körperlich angeschlagen sei und starke Schmerzen habe, sodass er regelmässig starke Medikamente einnehmen müsse. Es sei ihm heute nicht mehr möglich, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Auch sei seine finanzielle Situation sehr angespannt.

Ein Schreiben mit diesen Erwägungen der Landespolizei wurde Johann Müller am 13. Juni 2016 anlässlich der vorläufigen Sicherstellung der Waffen ausgehändigt.

2. Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 wies Johann Müller gegenüber der Landespolizei das Vorbringen der Landespolizei im Schreiben der Landespolizei vom 13. Juni 2016 zurück und führte aus, dass er gegenüber seiner Ehefrau nie konkret Drohungen ausgesprochen und nie Gewalt angewendet habe. Ein Waffenverbot sei vor diesem Hintergrund unzulässig.
3. Mit Schreiben vom 05. Juli 2016 ordnete die Landespolizei bei Johann Müller eine amtsärztliche Untersuchung zur Frage an, inwieweit er zur Annahme Anlass geben könnte, dass er sich oder Dritte mit Waffen gefährden könnte.
4. Die Amtsärztin vom Amt für Soziale Dienste, Frau Dr. Erne, teilte der Landespolizei mit Schreiben vom 24. März 2017 mit, dass bei Johann Müller vermutlich einige psychiatrische Diagnosen vorliegen. Die Frage, inwieweit diese psychiatrischen Diagnosen die Fähigkeit von Johann Müller zum vernünftigen Umgang mit Waffen beeinflussen würden, müsse durch einen Facharzt geklärt werden. Dies habe die Amtsärztin Johann Müller mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 auch mitgeteilt und ihm zugleich Herrn Prof. Dr. Reinhard Haller als Gutachter vorgeschlagen. Gleichzeitig habe sie ihn auch informiert, dass er die Kosten des Gutachtens selbst zu tragen habe und er sich bei der Amtsärztin betreffend dem weiteren Vorgehen melden müsse. Johann Müller habe sich bis dato aber nicht mehr bei ihr gemeldet.
5. Mit Schreiben vom 28. März 2017 teilte die Landespolizei Johann Müller mit Bezug auf das Schreiben der Amtsärztin vom 24. März 2017 mit, dass er dem Auftrag der Amtsärztin nicht nachgekommen sei, weshalb der Verdacht des Vorliegens der Hinderungsgründe nach Art. 12 Abs. 3 WaffG nicht habe ausgeräumt werden können. Aus diesem Grund gehe die Landespolizei nach wie vor davon aus, dass er wegen der psychiatrischen Diagnosen keine Gewähr für den sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Waffen biete und deshalb vorgesehen sei, gegen ihn ein Waffenverbot zu verfügen. Johann Müller wurde schliesslich eingeladen, zu diesen Erwägungen binnen vier Wochen Stellung zu nehmen.
6. Mit Schreiben vom 24. April 2017 teilte Johann Müller der Landespolizei mit, dass den Ausführungen zu seinem Gesundheitszustand nicht gefolgt werden könne. Er stelle sich gerne einer Begutachtung durch Prof. Dr. Reinhard Haller, nur müsse diese Begutachtung durch die Landespolizei und nicht durch die Amtsärztin angeordnet werden. Dies sei bisher nicht erfolgt, sodass er sich auch nicht der Begutachtung habe stellen müssen. Schliesslich stellte Johann Müller das Bestehen eines Hinderungsgrundes in Abrede und beantragte die Ausfolgung der sichergestellten Waffen.
7. Die Landespolizei ordnete mit Schreiben vom 10. Mai 2017 an, dass Johann Müller sich einer Begutachtung durch Prof. Dr. Reinhard Haller zur Frage zur Verfügung zu stellen habe, ob er aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen zum Waffenbesitz geeignet sei. Weiters wurde Johann Müller mitgeteilt, dass der amtsärztliche Dienst des Amtes

für Gesundheit mit der Koordination beauftragt worden sei. Schliesslich wurde Johann Müller ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens bei der Amtsärztin zu melden habe.

8. Mit Schreiben vom 09. April 2018 teilte die Amtsärztin der Landespolizei mit, dass sich Johann Müller seit ihrem Gespräch vom Dezember 2016 nicht mehr bei ihr gemeldet habe. Dem widersprach Johann Müller nicht.

Entscheidungsgründe

1. Hinsichtlich des Sachverhalts kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Weiters ist sachverhaltsmässig festzustellen, dass Johann Müller seit März 2006 Träger eines Waffenerwerbsschein und eine Waffentragbewilligung zum Transport der Waffen von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiessvereinen besitzt. Er ist Mitglied des Vereins „Sportschützen Eschen-Mauren“. Die verfahrensgegenständlichen Pistolen hat Johann Müller im Verlaufe der letzten zehn Jahre legal erworben, wobei der Durchschnittspreis pro Pistole CHF 1'500.00 betrug.

2. Bei Johann Müller liegen in gesundheitlicher Hinsicht psychiatrische Diagnosen vor, die einen sicheren und verlässlichen Umgang mit Waffen in Frage stellen könnten. Zur abschliessenden Klärung dieser Frage ist eine fachärztliche Begutachtung erforderlich. Einer solchen Begutachtung hat sich Johann Müller trotz zweifacher Aufforderung vom Dezember 2016 und Mai 2017 sowie seiner ausdrücklichen Zusage vom April 2017 bis heute nicht unterzogen.
3. Massgebend ist das Waffengesetz (WaffG) und die Waffenverordnung (WaffV).
4. Die Behörde kann Johann Müller auffordern, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen (Art. 45 Abs. 1 WaffG).
5. Besteht die Gefahr missbräuchlicher Verwendung von Waffen, werden diese sicherungsweise durch die Landespolizei beschlagnahmt (Art. 47 WaffG, Art. 46 WaffV). Das Kriterium der Selbst- und Drittgefährdung ist erfüllt, wenn sich die betroffene Person in einem körperlichen oder geistigen Zustand befindet, der ein erhöhtes Risiko für den Umgang mit Waffen schafft (Art. 42 WaffV).
6. Dass Johann Müller in seiner psychischen Gesundheit beeinträchtigt ist, ist durch die amtsärztliche Untersuchung erstellt.
7. Dieser Verdacht konnte nicht ausgeräumt werden, zumal sich Johann Müller nicht einer Begutachtung durch Prof.Dr. Haller stellte. Deshalb muss die Landespolizei davon ausgehen, dass die bei Johann Müller vorliegenden psychischen Diagnosen einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Waffen ausschliessen. Johann Müller gibt somit zur Annahme Anlass, dass er sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet (Art. 12 Abs. 3 Bst. e WaffG).
8. Somit ist Johann Müller der Besitz von Waffen zu verbieten (Art. 12 Abs. 3 Bst. e WaffG, Art. 20 WaffG).

9. Somit können Johann Müller die am 13. Juni 2016 durch die Landespolizei vorläufig sichergestellten Waffen nicht wieder ausgefolgt werden. Es muss somit eine definitive Sicherstellung erfolgen. Es kann jedoch auf die Einziehung der beschlagnahmten Waffen verzichtet werden, da Johann Müller die gegenständlichen Waffen rechtmässig erworben hat und nicht ausgeschlossen werden kann, dass er sich in absehbarer Zeit gesundheitlich soweit erholt, dass die Eignung zum umsichtigen und verlässlichen Umgang mit Waffen aus medizinischer Sicht durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden kann.
10. Zur Sicherung des Zwecks dieses Waffenverbots ist diese Entscheidung sofort vollstreckbar. Einer allfälligen Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Dadurch erwächst der belasteten Person kein nennenswerter oder unersetzbarer Nachteil (Art. 116 Abs. 3 LVG).
11. Die Entscheidungsgebühr stützt sich auf Art. 35 Abs. 2 LVG i.V.m. dem Gesetz betreffend die vorläufige Einhebung der Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren LGBl. 1922 Nr. 22.
12. Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Landespolizei oder Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Vaduz, 27. August 2018

Landespolizei

i.A. Bruno Gstöhl, juristischer Mitarbeiter

Ergeht an: Johann Müller, Britschen 7, 9493 Mauren (Einschreiben mit Rückschein)

AZ: 2016-06-0307

An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
im Wege der
Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein
9490 Vaduz

Beschwerdeführer und Antragsteller: Johann Müller
Britschen 7
9493 Mauren

vertreten durch:
lic.iur. Andreas Batliner
Rechtsanwalt
Landstrasse 35
9490 Vaduz

(Berufung auf erteilte Vollmacht)

Beschwerdegegner: Landespolizei Liechtenstein
Gewerbeweg 4
9490 Vaduz

wegen: Waffenverbot

gegen: Verfügung vom 27.08.2018

Antrag auf Verfahrenshilfe

Vorstellung

Beschwerde

einfach
1 Beilage

1. Antrag auf Verfahrenshilfe

Es ist mir nicht möglich, die Kosten des gegenständlichen Verfahrens ohne Gefährdung meines Unterhaltes zu tragen. Das Verfahren ist weder aussichtslos noch mutwillig.

Ich habe seit vielen Jahren körperliche Schwierigkeiten. Seit zwei Jahren erhalte ich eine Invalidenrente von der liechtensteinischen Invalidenversicherungs-Anstalt, Vaduz, im Umfang von CHF 1'760.00 pro Monat. Darüberhinaus bekomme ich noch Ergänzungsleistungen. Weiteres Einkommen habe ich nicht. Vermögen habe ich keines, auch kein Auto. Ich wohne in einer Mietwohnung. Ich habe Unterhaltspflichten gegenüber meiner geschiedenen Exfrau, denen ich jedoch nicht nachkommen kann. Ich benötige einen Anwalt, denn ich bin juristischer Laie und ich kann mich in juristischer Hinsicht nicht gegen das Waffenverbot der Landespolizei wehren.

Beweis	-	Parteienvernehmung
	-	ausgefülltes Formular „Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Vermögensbekenntnis“, beiliegend

Aus all diesen Gründen beantrage ich, mir Verfahrenshilfe in vollem Umfang unter Beigabe eines Rechtsanwaltes zum Verfahrenshelfer zu gewähren und die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer zu ersuchen, lic.iur. Andreas Batliner, Rechtsanwalt, zu meinem Verfahrenshelfer zu bestellen.

2. Vorstellung und Beschwerde

In der vorliegenden Sache wurde die Verfügung der Landespolizei am 28. August 2018 zugestellt. Innert offener Frist wird folgende Vorstellung bzw. Beschwerde erhoben.

Die Verfügung wird ihrem gesamten Inhalte nach angefochten.

Als Beschwerdegründe werden jene von Art. 90 Abs. 6 LVG geltend gemacht.

Es ist nicht richtig, dass der Beschwerdeführer sich oder Dritte gefährdet. Die im Jahr 2016 von der Landespolizei angenommene Gefahrensituation bestand schon damals nicht und hat sich zwischenzeitlich dadurch verändert, dass sich die Eheleute Müller im Jahr 2017 scheiden liessen und die Ehegattin des Beschwerdeführers nach Rechtskraft der Ehescheidung in ihr Heimatland Brasilien zurückgekehrt ist. Seither besteht kein Kontakt mehr zwischen den beiden, sodass auch keine Streitereien mehr stattfinden können.

Der Beschwerdeführer hat nie Drohungen ausgesprochen und war nie gewalttätig. Als die Landespolizei im Juni 2016 die Waffen beschlagnahmte, hat der Beschwerdeführer die Waffen freiwillig und freundlich übergeben.

Die Landespolizei geht entgegen den verfahrensrechtlichen Normen davon aus, dass auch heute noch eine Gefahrensituation vorliegt. Dies ist unrichtig, wie ausgeführt. Es liegen keine Beweisergebnisse für eine Gefahrensituation vor.

Der Beschwerdeführer war nicht verpflichtet, sich einer Begutachtung durch Prof.Dr. Hal-ler zu stellen, denn weder die Amtsärztin noch das Amt für Soziale Dienste noch die Lan-despolizei erklärten sich bereit, eine Kostengutsprache gegenüber dem Gutachter abzuge-ben.

Bei richtiger Sachverhaltsfeststellung muss die Landespolizei zum Schluss kommen, dass keine Gründe vorliegen, ein Waffenverbot zu rechtfertigen. Der Beschwerdeführer hat sich immer vorbildlich und gesetzestreu verhalten und ein Waffenverbot ist geradezu willkürlich, zumal er als Sportschütze auf die Waffen angewiesen ist.

Beweis - Parteienvernehmung

Deshalb wird

beantragt

Die Landespolizei möge auf die Vorstellung eingehen, das Waffenverbot ersatzlos aufhe-ben und die beschlagnahmten Waffen zurückzugeben.

Im Falle, dass die Landespolizei auf die Vorstellung nicht eingeht, möge diese Vorstellung an die Regierung weitergeleitet werden. Die Regierung möge

1. Der Beschwerde Folge geben und die Verfügung der Landespolizei dahingehend abän-dern, dass das Waffenverbot aufgehoben wird.
2. Das Land Liechtenstein verpflichten, die Kosten dieser Beschwerde dem Beschwerde-führer binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu ersetzen.

Vaduz, 10. September 2018

Johann Müller

An Kosten werden verzeichnet:
(Bemessungsgrundlage: CHF 25'000.00)

diese Beschwerde TP3B, inkl. ES	CHF	1'386.00
+ 7,7 % MWSt.	CHF	106.70
Total	CHF	<u>1'492.70</u>

Rechtsanwaltsprüfung Herbst 2018

Verwaltungsrecht: Schriftliche Prüfung

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1. Aufgabenstellung:

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, ein Gutachten zu folgender Angelegenheit zu verfassen:

Am 27. August 2018 verfügte die Landespolizei gegen Johann Müller, Mauren, ein Waffenverbot mit folgendem Spruch:

1. Johann Müller unterliegt ab sofort auf unbestimmte Zeit einem Waffenverbot nach Art. 20 i.V.m. Art. 12 Abs. 3 Bst. e Waffengesetz (WaffG), LGBl. 2008 Nr. 275. Somit ist es ihm untersagt, bis zur Aufhebung dieses Waffenverbots Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile und Waffenzubehör sowie Munition und Munitionsbestandteile zu erwerben und zu besitzen.
2. Die am 13. Juni 2016 durch die Landespolizei vorläufig sichergestellten Feuerwaffen, nämlich zwei Pistolen der Marke „Colt“, drei Pistolen der Marke „Ithaca“ und vier Pistolen der Marke „Walther“, werden beschlagnahmt und für die Dauer des Waffenverbotes bei der Landespolizei verwahrt.
3. Einem Rechtsmittel gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die Entscheidungsgebühr wird mit CHF 50.00 bestimmt. Johann Müller ist schuldig, die Entscheidungsgebühr bei sonstiger Exekution binnen 14 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung an die Landeskasse zu überweisen.

Am 10. September 2018 ging bei der Regierungskanzlei der Schriftsatz „Antrag auf Verfahrenshilfe, Vorstellung, Beschwerde“ des Johann Müller, nunmehr anwaltschaftlich vertreten, ein.

Der/die Prüfungskandidat/in nimmt an, dass er/sie juristische/r Mitarbeiter/in der Regierung ist. Die zuständige Regierungsrätin weist ihn/sie an, ein Gutachten zu Händen der Regierung zu verfassen, in welchem er/sie ausführt, welche verfahrensrechtlichen Schritte die Regierung zur Behandlung des genannten Schriftsatzes setzen muss oder soll und wie die Regierung über die Anträge im genannten Schriftsatz entscheiden muss oder kann. Dabei kann der/die Kandidat/in davon ausgehen, dass die Landespolizei auf die Vorstellung nicht eintreten wird.

2. Prüfungsschema:

2.1. Vorstellung: (1 Punkt)

Die Regierung muss die Vorstellung an die Landespolizei weiterleiten, damit diese entscheiden kann, ob sie auf die Vorstellung gemäss Art. 89 LVG eintritt oder nicht. (1 Punkt)

2.2. Beschwerdegegner: (1 Punkt)

Unterbehörden, wie hier die Landespolizei, sind im Rechtsmittelverfahren nicht Partei und damit nicht Beschwerdegegner. Eine gesetzliche Ausnahme besteht vorliegendenfalls nicht. (1 Punkt)

2.3. Verfahrenshilfe: (12 Punkte)

- a) Der Verfahrenshilfeantrag ist gemäss Art. 43 LVG i.V.m. §§ 63 ff. ZPO zu prüfen. (3 Punkte)
- b) Die finanzielle Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist gegeben, da der Beschwerdeführer eine Invalidenrente und Ergänzungsleistungen erhält und darüberhinaus kein weiteres Einkommen erzielt und kein Vermögen besitzt. (2 Punkte)
- c) Allerdings kann die finanzielle Bedürftigkeit auch verneint werden, dies mit dem Argument, dass der Beschwerdeführer Eigentümer von neun Pistolen ist, die er im Laufe der letzten zehn Jahre zu einem Durchschnittspreis von CHF 1'500.00 pro Pistole erwarb. Damit kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer diese Pistolen verkaufen und mit dem Erlös sowohl das Honorar seines Anwaltes als auch die Gebühren des Beschwerdeverfahrens vor der Regierung bezahlen kann. (3 Punkte)
- d) Die Beschwerdeführung ist nicht aussichtslos. (1 Punkt)
- e) Die Beschwerdeführung ist nicht mutwillig. (1 Punkt)
- f) Die Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer ist sachlich gerechtfertigt, da die Rechtsfragen so schwierig sind, dass sich ein juristischer Laie nicht in genügender Weise selbst vertreten kann. (2 Punkte)

2.4. Waffenverbot: (29 Punkte)

- a) Ein Waffenverbot ist u.a. dann zulässig, wenn die Person psychisch krank ist oder zur Annahme Anlass gibt, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet (Art. 12 Abs. 3 Bst. d und e WaffG). Die Person muss in einem körperlichen und geistigen Zustand sein, der kein erhöhtes Risiko für den

Umgang mit Waffen schafft (Art. 42 Abs. 1 Bst. c WaffV). (4 Punkte)

- b) Somit ist sachverhaltsmässig einzig relevant, ob der Beschwerdeführer psychisch krank ist oder sich zumindest in einem solchen geistigen Zustand befindet, der ein erhöhtes Risiko für den Umgang mit Waffen schafft und damit zur Annahme Anlass gibt, dass der Beschwerdeführer sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet. Beweise sind nur zu diesem Sachverhaltsthema aufzunehmen. Dieser Sachverhalt kann nur durch ein Sachverständigengutachten aus dem Bereich der Psychiatrie erbracht werden. (6 Punkte)
- c) Sowohl die Beweisführungslast als auch die Beweislast liegt beim Beschwerdeführer (Kley S. 269): Wer eine Waffe erwerben will, benötigt einen von der Landespolizei ausgestellten Waffenerwerbsschein (Art. 12 Abs. 1 WaffG). Die Person hat einen entsprechenden Antrag zu stellen, und sie hat zu beweisen, dass sie alle Voraussetzungen erfüllt, sofern die Behörde den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht von sich aus ermitteln kann (Art. 45 Abs. 1 WaffG). Dies gilt sinngemäss auch, wenn sich nachträglich Hinweise auf Hinderungsgründe nach Art. 12 Abs. 3 WaffG oder den Wegfall von Bewilligungsvoraussetzungen ergeben (Art. 45 Abs. 2 WaffG). Die Behörde kann dazu den Antragsteller auch auffordern, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 WaffG). (8 Punkte)
- d) Wer beweispflichtig ist, wie hier der Beschwerdeführer, muss auch die Kosten der Beweisführung tragen und vorschliessen, wie hier die Kosten des Sachverständigen. (3 Punkte)
- e) Der Beschwerdeführer hat den Beweis, dass er sich in einem geistigen Zustand befindet, der kein erhöhtes Risiko für den Umgang mit Waffen schafft, nicht erbracht. Die Landespolizei hat zu Recht vom Beschwerdeführer einen solchen Beweis verlangt, denn die Mitteilung der Amtsärztin an die Landespolizei, dass beim Beschwerdeführer vermutlich einige psychiatrische Diagnosen vorliegen und dass die Frage, inwieweit diese psychiatrischen Diagnosen die Fähigkeit des Beschwerdeführers zum vernünftigen Umgang mit Waffen beeinflussen würden, durch einen Facharzt geklärt werden müssen, ist genügend Hinweis im Sinne von Art. 45 Abs. 2 WaffG, zumal diese Mitteilung erfolgte, nachdem die Landespolizei die amtsärztliche Untersuchung angeordnet hatte. (5 Punkte)
- f) Wenn die Voraussetzungen zur Erteilung des Waffenerwerbsscheins nachträglich weggefallen sind, ist der Waffenerwerbsschein zu widerrufen bzw. zu entziehen (Art. 44 WaffG) bzw. ein Waffenverbot auszusprechen (all dies ist dasselbe). Die schon im Jahr 2016 sichergestellten Waffen sind weiterhin sicherzustellen und bei der Landespolizei zu verwahren (Art. 47 Abs. 1 WaffG; Art. 47 Abs. 2 WaffV) und in diesem Sinne (nicht im Sinne der Einziehung der Waffen) zu beschlagnahmen. (3 Punkte)

2.5. Verhältnismässigkeit: (5 Punkte)

- a) Da der Beschwerdeführer vorbringt, er sei als Sportschütze auf die Waffen angewiesen, ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen. Dabei muss das öffentliche Interesse an dem Schutz von Leib und Leben des Beschwerdeführers und Dritter dem privaten Interesse des Beschwerdeführers auf Ausübung des Schiesssportes jedenfalls vorgehen. (3 Punkte)
- b) Mildere Massnahmen wären allenfalls denkbar - z.B. die Ausfolgung einer einzigen Pistole an den Beschwerdeführer mit der Verpflichtung zur Verwahrung der Pistole in den Räumlichkeiten des Schützenvereins, wo die Pistole dem Beschwerdeführer nur durch ein Vorstandsmitglied des Schützenvereins ausgehändigt wird - doch hat der Beschwerdeführer nichts in diese Richtung vorgebracht (Rügepflicht: LES 2014, 155; LES 2015, 25), sodass diesbezüglich nichts zu prüfen ist. (2 Punkte)

2.6. Parteikosten: (2 Punkte)

Anwendbar sind die Bestimmungen von Art. 41 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 LVG. Nach der steten Rechtsprechung können in Verfahren, in welchen es nicht um Geldleistungen geht oder in welchen dem Beschwerdeführer keine andere Partei kontradiktorisch gegenübersteht, keine Parteikosten zugesprochen werden. Auch in Verfahren, in denen der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht durchdringt, können keine Parteikosten zugesprochen werden. (2 Punkte)

2.7. Zusatzpunkte:

Erfolgversprechende Zusatzargumente können mit Zusatzpunkten bewertet werden, soweit die Zusatzargumente nicht schon in die Bewertung der übrigen Prüfkriterien einbezogen wurden.

Es werden folgende Noten vergeben:

- 47 - 50 Punkte: sehr gut
- 44 - 46 Punkte: sehr gut bis gut
- 41 - 43 Punkte: gut
- 37 - 40 Punkte: gut bis genügend
- 30 - 36 Punkte: genügend
- 0 - 29 Punkte: nicht genügend

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben ist auf den folgenden Seiten enthalten.

Vaduz, 04. Oktober 2018